

Der Senat beantragt ferner, es der Entscheidung der Finanzdeputation zu überlassen, auf welche der von der Landes-Versicherungs-Anstalt bis zum Höchstbetrage von 800 000 M darzuleihenden Summen die staatsseitig vorgeschossenen 120 000 M verrechnet und zurückvergütet werden sollen, auch die Finanzdeputation zu ermächtigen, den spätestens bis zum 1. Juli d. Js. von der Landes-Versicherungs-Anstalt zu erwartenden Betrag von 200 000 M auf Ersuchen des Gemeinnützigen Hypotheken- und Treuhandvereins nötigenfalls schon jetzt vorzuschießen.

Der Senat nimmt an, daß sich hiermit der Beschluß der Bürgerschaft vom 23. Februar d. Js. Absatz 3 erledigt.

Im Absatz 2 dieses Beschlusses hat die Bürgerschaft gewünscht, es möge die zuständige Stelle mit einem Bericht darüber beauftragt werden, in welchem Maße die Grund- und Bodenpreise in der Stadt Bremen gestiegen sind.

Bei diesem Beschlusse erhellt nicht, ob ein Bericht gewünscht wird, der sich auf die Preise der verschiedenen Arten von (bebauten und unbebauten) Grundbesitz im ganzen Weichbilde der Stadt bezieht, oder ob es sich nur um solche Grund- und Bodenpreise handelt, die eventuell für den Bau von Kleinwohnungen zur Abhilfe eines Wohnungsmangels in Betracht kommen könnten. Ein allgemeiner Bericht würde außerordentliche Schwierigkeiten machen, die zu dem praktischen Interesse wohl sicher nicht im rechten Verhältnisse stehen dürften; aber auch einem Bericht, der sich auf das für Kleinwohnungen etwa ins Auge zu fassende Bauland zu beschränken hätte, vermag der Senat einen besonderen Wert für die einschlägigen Fragen nicht beizumessen, da es weniger darauf ankommt, in welchem Verhältnis die Grund- und Bodenpreise gegenüber einem unbestimmten früheren, in dem Beschlusse überhaupt nicht angegebenen Zeitpunkt gestiegen sind, als darauf, zu welchen Preisen gegenwärtig geeignetes Bauland erhältlich ist. In letzter Beziehung ist sodann der Einfluß des Krieges sowohl auf die Gegenwart, wie vollends in Beziehung auf die Zeit nach wiederhergestelltem Frieden praktisch kaum abzuschätzen, da Umsätze in Grundstücken begreiflicherweise seit längerer Zeit so gut wie überhaupt nicht vorkommen, und daher jeder sichere Maßstab für die Wertbemessung fehlt. Der Senat ist hiernach nicht in der Lage, dem bezüglichen Beschlusse der Bürgerschaft Folge zu geben, und stellt anheim, ihn jedenfalls zurzeit auf sich beruhen zu lassen. Er bemerkt dabei, daß, wie ihm bekannt, eine auf Veranlassung der Gewerbekammer niedergesetzte Kommission sich gegenwärtig mit der Frage des Kleinwohnungsbaues beschäftigt, die, wenn die Verhandlungen zum Abschluß gelangt sind, voraussichtlich Gelegenheit geben wird, auf die Sache zurückzukommen.

2. Krankenversicherung der Dienstboten.

Die Behörde für das Versicherungswesen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Behörde zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

I. Durch ihren Beschluß vom 17. Dezember 1913 (Verhdlg. S. 1791) hat die Bürgerschaft den ihr vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, mit der Maßgabe genehmigt, daß der § 1 statt der vorgeschlagenen die folgende Fassung erhielt:

Alle Personen, die im Bremischen Staatsgebiet als Dienstboten beschäftigt werden, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert.

Zugleich ersuchte die Bürgerschaft den Senat, die Behörde für das Versicherungswesen mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, unter Aufhebung des Gesetzes vom 25. Februar 1913, betreffend den Ausschluß von Landkrankenkassen für das Bremische Staatsgebiet (Gesetzbl. S. 67), neben den All-

gemeinen Ortskrankenkassen im Bremischen Staatsgebiet eine Landkrankenkasse zu errichten.

Der Senat trat den Beschlüssen der Bürgerschaft bei, verfügte die Veröffentlichung des Gesetzes (Gesetzbl. 1913 S. 397) und bemerkte in seiner Mitteilung an die Bürgerschaft vom 20. Dezember 1913 (Verhdlg. S. 1800) das Folgende:

Nach der von der Bürgerschaft beschlossenen neuen Fassung des § 1 des Gesetzes bleibt die Frage offen, ob alle bremischen Dienstboten Mitglieder der Dienstbotenkrankenkasse werden, insbesondere auch die bremischen landwirtschaftlichen Dienstboten, die auf Grund des § 439 der Reichsversicherungsordnung nach dem von der Behörde für das Versicherungswesen vorgelegten Gesetzentwurf der Ortskrankenkasse hätten angehören müssen. Der Senat hat die Behörde für das Versicherungswesen beauftragt, eine Äußerung des Reichsversicherungsamts über das Verhältnis des § 439 der Reichsversicherungsordnung zu dem § 440 herbeizuführen. Falls nach dieser Äußerung die gesamten landwirtschaftlichen Dienstboten dauernd in der Dienstbotenkrankenkasse verbleiben sollten, behält der Senat sich vor zu prüfen, ob die im § 37 des Gesetzes ausgesprochene Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht aufrecht zu erhalten ist.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft gemäß hat der Senat die Behörde für das Versicherungswesen mit Berichterstattung hinsichtlich der Errichtung einer Landkrankenkasse beauftragt.

Auftragsgemäß beehrt sich die unterzeichnete Behörde nunmehr das Folgende zu berichten.

II. Über das Verhältnis des § 439 der Reichsversicherungsordnung zu dem § 440 hat sich das Reichsversicherungsamt am 14. November 1914 als Beschwerdeinstanz in einer Streitsache zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Bremen und dem Gemeindevorsteher Johne in Habenhausen grundsätzlich ausgesprochen und zwar dahin, daß zu den Dienstboten, die durch die Bekanntmachung des Senats vom 30. Dezember 1913 (Gesetzbl. S. 418) nach § 440 der Reichsversicherungsordnung für versicherungsfrei erklärt worden sind, auch die in der Landwirtschaft beschäftigten Dienstboten gehören. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, es sei richtig, daß unter Betrieb im Sinne des § 439 der Reichsversicherungsordnung auch ein landwirtschaftlicher Betrieb zu verstehen sei. Würde die Vorschrift des § 440 fehlen, so daß für das gesamte Versicherungsverhältnis der Dienstboten ausschließlich die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung maßgebend wären, so würde § 439 für die Versicherung und damit auch für die Rassenzugehörigkeit entscheidend sein. Durch die besondere Vorschrift des § 440 sei aber ein Ausnahmezustand für solche Dienstboten geschaffen worden, für die bereits landesrechtlich ausreichende Fürsorge bei Verkündung der Reichsversicherungsordnung bestand.

Die Vorschrift des § 440 erfasse alle Dienstboten schlechthin und gewähre ihnen unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsfreiheit nach der Reichsversicherungsordnung ohne Rücksicht auf die Art ihrer Beschäftigung.

Durch diese Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist daher festgestellt, daß die gesamten landwirtschaftlichen Dienstboten des Bremischen Staatsgebiets Mitglieder der Dienstbotenkrankenkasse bleiben. Ferner ist damit auch die der unterzeichneten Behörde zur Prüfung überwiesene Frage beantwortet, ob es sich empfehle, entgegen dem früheren Beschluß von Senat und Bürgerschaft doch noch eine Landkrankenkasse zu errichten. Die Gründe, die zu dem Erlaß des Gesetzes vom 25. Februar 1913, betreffend den Ausschluß von Landkrankenkassen für das Bremische Staatsgebiet geführt haben, wie sie sich in der Mitteilung des Senats vom 5. Februar 1913 (Verhdlg. S. 159) niedergelegt finden, treffen nach wie vor zu. Es empfiehlt sich nicht, nur für die landwirtschaftlichen Arbeiter, die im Wandergewerbe Beschäftigten und die Hausgewerbetreibenden, die jetzt alle der Allgemeinen Ortskrankenkasse angehören, eine Landkrankenkasse zu errichten.

Durch die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes erledigt sich ferner eine dem Senat unter dem 11. Dezember 1913 zugegangene, der unterzeichneten Be-

hörde zum Bericht überwiesene Eingabe der Kammer für Landwirtschaft, welche in der Annahme, daß die landwirtschaftlichen Dienstboten bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu versichern seien, erneut die Errichtung einer Landkrankenkasse beantragt hatte.

III. Falls nach der Äußerung des Reichsversicherungsamts die gesamten landwirtschaftlichen Dienstboten dauernd in den Dienstbotenkrankenkassen verbleiben sollten, hat sich der Senat in seiner Mitteilung an die Bürgerschaft am 20. Dezember 1913 vorbehalten zu prüfen, ob die in § 37 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten vom 24. Dezember 1913 (Gesetzbl. S. 397), ausgesprochene Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht aufrecht zu erhalten ist. Hierzu ist folgendes zu berichten. Die unterzeichnete Behörde hatte in ihrem Bericht vom 6. November 1913 (Verhdlg. S. 1661) empfohlen, in das neue Gesetz die in § 19 des alten Gesetzes vorgesehene Befreiung nicht aufzunehmen. Zur Begründung hatte sie angeführt, daß wegen der §§ 418 Absatz 1 und 2 und 422 der Reichsversicherungsordnung Bestimmungen über eine von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Leistungsfähigkeit der Herrschaft und eine Haftung der Kasse bei Zahlungsweigerung der Herrschaft aufgenommen werden müßten, solche Bestimmungen seien aber bedenklich. Der Senat beschloß, für die wenigen bei Landwirten beschäftigten Dienstboten, die nach dem von ihm vorgeschlagenen Wortlaut des § 1 Mitglieder der Dienstbotenkrankenkassen blieben, die Möglichkeit der Befreiung zuzulassen, weil die meisten landwirtschaftlichen Dienstboten Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkassen würden, bezüglich derer die Befreiung nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässig sei. Da nun nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamts die gesamten landwirtschaftlichen Dienstboten in den Dienstbotenkrankenkassen verbleiben, ist eine neue Prüfung der Frage erforderlich. Eine zweijährige Erfahrung hat gezeigt, daß die früheren Bedenken nicht mehr begründet sind. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt durch die Gemeindevorsteher und hat, soweit der Verwaltung der bremischen Kasse bekannt geworden ist, niemals verlegend gewirkt. Auch hat die Kasse in keinem Falle wegen Zahlungsweigerung der Herrschaft eintreten müssen, obgleich im Jahre 1914 285 Anträge und im Jahre 1915 257 Anträge auf Befreiung eingegangen sind.

IV. Vorstehend gemäß beantragt die unterzeichnete Behörde bei Senat und Bürgerschaft

- 1) von einer Aufhebung des Gesetzes vom 25. Februar 1913, betreffend den Ausschluß von Landkrankenkassen für das Bremische Staatsgebiet abzusehen,
- 2) die im § 37 des Gesetzes vom 24. Dezember 1913, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, ausgesprochene Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht unverändert fortbestehen zu lassen.

Bremen, den 3. April 1916.

Die Behörde für das Versicherungswesen.

(gez.) **Buff.**

(gez.) **Abdids.**

3. Übertragung des Budgetpostens „Fähranleger in Lankenau“ vom Budget des Landherrnamts Spezialbudget Nr. 67 auf das Budget des Wasserbaus Spezialbudget Nr. 100.

Die Errichtung des Fähranlegers in Lankenau im Jahre 1907 ist auf eine Eingabe von Arbeitern der Aktiengesellschaft Weser zurückzuführen. Nachdem die Deputation für Häfen und Eisenbahnen und die Deputation für die Unterweserkorrektion die Anlage befürwortet hatten, hat der Senat die Errichtung bei der Bürgerschaft beantragt; die Kosten sind auf das Budget des Landherrnamts, das den Bau und die Unterhaltung der Anlage übernehmen sollte, bewilligt (Verhdlg. 1907 S. 803 und 842). Das Landherrnamt hat die Arbeiten durch das Deich- und Wegbauamt ausführen lassen. Gleich bei der ersten größeren Reparatur, die

schon im Winter 1907 auf 1908 nötig wurde, zeigte sich aber, daß das Deich- und Wegbauamt nicht imstande war, den Fähranleger genügend zu beaufsichtigen und die erforderlichen Reparaturen selbst auszuführen. Das Deich- und Wegbauamt berichtete darüber am 22. Januar 1908 an den Landherrn wie folgt:

„Bei dem ganzen Vorgang zeigte es sich, daß es für die Deich- und Wegbauinspektion unmöglich ist, den Fähranleger genügend zu beaufsichtigen und gegebenen Falls auch die zunächst erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen. Es könnte daher sehr leicht vorkommen, daß großer Schaden angerichtet wird, bevor es möglich ist, von hier aus die erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Aus diesem Grunde dürfte es sich empfehlen, die Unterhaltung des Anlegers nach seiner Instandsetzung der Bauinspektion für die Unterweserkorrektion zu übertragen, da diese den Anleger durch ihre Stromwächter ständig beaufsichtigen lassen kann und auch die nötigen Dampfer, Werkzeuge und geschulte Arbeiter hat, um Arbeiten, die ohne Verzug vorgenommen werden müssen, selbst ausführen zu können.“

Daraufhin ist dann beschlossen worden, daß die Unterhaltung des Anlegers der Bauinspektion für die Unterweserkorrektion übertragen werde, während im übrigen die Sorge für die Bedienung und Beleuchtung im Landherrnamt verblieb und das Landherrnamt die Kosten der Unterhaltung auf sein Budget nahm. Die Beteiligung der beiden Behörden bei der Verwaltung des Fähranlegers hat sich nicht bewährt. Die seit dem Jahre 1908 gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß es zweckmäßiger ist, den Fähranleger ganz der Deputation für die Unterweserkorrektion zu unterstellen und die bisher auf das Budget des Landherrnamts bewilligten Beträge auf das Budget der Deputation für die Unterweserkorrektion unterstehenden Wasserbaus zu übertragen. Die Deputation für die Unterweserkorrektion, der Landherr und die Finanzdeputation haben sich mit dieser Änderung in der budgetmäßigen Behandlung des Fähranlegers in Lankenan einverstanden erklärt.

Der Senat beantragt daher bei der Bürgerschaft, den Posten „Fähranleger in Lankenan“ Spezialbudget Nr. 67 II 6 1000 M auf das Spezialbudget des Wasserbaus Nr. 100 II unter Ziffer 6 zu übertragen, und zwar mit Rückwirkung vom 1. April 1916 an.

4. Kinderkrankenhaus.

Der Vorstand des Vereins für Kinderheilanstalten hat an den Senat die abschriftlich anliegende Eingabe vom 13. März d. J. gerichtet, aus der sich ergibt, daß die ebenfalls anliegende, von dem beeidigten Buchhalter E. Schröder und zwei Revisoren nachgesehene und richtig befundene Rechnung des Kinderkrankenhauses für das Jahr 1915 mit einem Fehlbetrag von 31 981,20 M abgeschlossen hat, von dem auf Grund des als Unteranlage 1 beigefügten Vertrages vom 30. April 1915 der Stadtbremischen Armenpflege ein Betrag von 11 091,95 M zur Last fällt. Danach würde noch ein ungedeckter Fehlbetrag von 20 889,25 M verbleiben. Bei den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft vom 19. März/14. April 1915 (Verhölgn. S. 155 ff., 207) war davon ausgegangen, daß wenn die Armenpflege für die auf sie entfallenden Pflagestage die tatsächlichen Selbstkosten des Kinderkrankenhauses (statt des, wie allseitig anerkannt, an sich zu geringen Pflegejahres von 1,70 M) vergüte, während alle weiteren Einnahmen, insbesondere Mitgliederbeiträge, Legate und Geschenke, sowie Zinsen der Max-Maria-Hoffmann-Stiftung auf die Kosten für diejenigen Pflagestage verrechnet würden, die für Rechnung von Krankenkassen, Selbstzahlern usw. gehen, es möglich sein werde, die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt im Gleichgewicht zu erhalten. Diese Erwartung hat sich aber, wie die Eingabe näher ausführt, im Vorjahre nicht erfüllt, trotzdem dem Kinderkrankenhause ungewöhnlich hohe besondere Zuwendungen zu Teil geworden sind. Der Grund liegt, abgesehen von der bedeutenden Steigerung der Preise für zahlreiche für das Kinderkrankenhaus wichtige Lebensmittel usw., besonders in dem Umstande, daß während des Krieges eine Unterstützung bedürftiger

Kriegerfamilien auch in Krankheitsfällen für Rechnung der Armenpflege nicht erfolgen darf. Infolge davon hat der, die Obliegenheiten des Bremischen Lieferungsverbandes für die Stadt Bremen mit erfüllende Zentral-Hilfs-Ausschuß vom Roten Kreuz die Pflegekosten im Kinderkrankenhaus seinerseits in einer großen Zahl von Fällen zu übernehmen gehabt, die an sich der Armenpflege zur Last gefallen sein würden, und für die daher die den Betrag von 1,70 M für den Tag weit übersteigenden Selbstkosten des Kinderkrankenhauses zu bezahlen gewesen wären. Werden diese Fälle mit in Betracht gezogen, so würden der Armenpflege im Ganzen etwa 36 000 Pflegetage zur Last gefallen sein, während sie jetzt nur für 24 403 Pflegetage aufzukommen hat; sie hätte alsdann außer obigen 11 091,95 M weitere 19 538,70 M zur Deckung des Fehlbetrages beitragen müssen. Es erscheint daher billig, daß dieser Betrag auch jetzt von ihr getragen wird. Im übrigen wird es nicht zu vermeiden sein, den dann noch verbleibenden Fehlbetrag auf die Staatskasse zu übernehmen. Ein Fehlbetrag hätte nach Lage der Verhältnisse nur dadurch vermieden werden können, daß das Pflegegeld ganz allgemein wesentlich erhöht wäre. Damit aber würde das Kinderkrankenhaus seinen gemeinnützigen Charakter wesentlich verlieren; die Krankenkassen würden auch nach zu hoffender Wiedereinführung der Familienversorgung der Mitglieder ohne Zweifel in der Gewährung von Krankenhauspfege wesentlich zurückhaltender werden, als sie es vor dem Kriege gewesen sind und zahlreiche minderbemittelte Eltern würden außer Stande sein, ihre Kinder im Kinderkrankenhaus unterzubringen, wenn sie sich nicht entschließen mögen dieserhalb die Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

Wie sich die Finanzen der Anstalt, insbesondere so lange der Krieg dauert und damit der Zentral-Hilfs-Ausschuß vom Roten Kreuz seine Tätigkeit neben dem Bremischen Lieferungsverbande ausübt, weitergestalten werden, muß abgewartet werden. Für jetzt ersucht der Senat die Bürgerschaft um Zustimmung, daß der für das Jahr 1915 entstandene Fehlbetrag des Kinderkrankenhauses zum Betrage von 19 538,70 M im Wege der Nachbewilligung auf das Budget der Stadtbremischen Armenpflege für das Jahr 1916 übernommen, zum Betrage von 1350,55 M in das Budget der Deputation für das Gesundheitswesen für das Jahr 1916 eingestellt werde.

Anlage 1. **Rechnungsablage für 1915 für die Anstalt Kinderkrankenhaus.**

Einnahmen.		Ausgaben.	
Ambulanten	M 268,—	Bauliche Unterhaltung	M 5 106,07
Legate und Geschenke	" 19 276,32	Beleuchtung	" 7 186,85
Mitglieder-Beiträge	" 2 328,60	Gehalt und Lohn	" 45 768,92
Pensionen	" 1 431,10	Heilbedürfnisse	" 21 381,46
Pflegegelder	" 115 875,90	Heizung	" 14 396,90
Bersrh. Einnahmen	" 440,41	Inventar	" 7 330,91
Zinsen-Konto	" 335,15	Kleidung	" 484,81
Zuschuß-Konto	" 39 000,—	Reinigung	" 5 940,09
Effekten-Zinsen	" 500,40	Reparaturen	" 12 366,41
	M 179 455,88	Speisung	" 71 850,03
Mehrausgabe	" 31 981,20	Unkosten	" 10 150,13
		Wäsche	" 4 116,35
		Zinsen	" 5 358,15
	M 211 437,08		M 211 437,08

Bremen, den 6. März 1916.

J. B.:

(gez.) **H. Geveloht.**
Rechnungsführer.